



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter*

---

**2011/0172(COD)**

21.12.2011

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG  
(COM(2011)0370 – C7-0168/2011 – 2011/0172(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Edite Estrela

PA\_Legam

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

Energieeffizienz gehört zu den Kernelementen der im Rahmen der Strategie Europa 2020 angekündigten Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“. Wie in der Mitteilung der Kommission „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft bis 2050“ dargelegt, ist Energieeffizienz einer der Aspekte der CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft, die kurz- und mittelfristig zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können, und zwar durch eine intensivere Ausbildung, durch Weiterbildung, durch Programme zur besseren Akzeptanz neuer Technologien sowie durch F&E und Unternehmertum.

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie wird betont, dass der Umstieg auf eine energieeffizientere Wirtschaft auch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union verbessern und dadurch das Wirtschaftswachstum fördern und hochwertige Arbeitsplätze in einer Reihe von Sektoren, die mit Energieeffizienz zusammenhängen, schaffen wird. Im Hinblick auf die Beseitigung anderer als rechtlicher Schranken für Energieeffizienz werden ferner Maßnahmen wie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, spezielle Informationen sowie technische Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz vorgeschlagen. Aus der Sicht der Verfasserin der Stellungnahme kann dieser Vorschlag für eine Richtlinie die Gelegenheit bieten, die Bedeutung des Zugangs von Frauen zu fachbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen hervorzuheben, um auf diese Weise die Ziele der Energieeffizienz zu erreichen und Frauen die Möglichkeit zu eröffnen, auf diesen künftigen neuen Arbeitsplätzen in Bereichen, die mit der Energieeffizienz zusammenhängen, beschäftigt zu werden.

Ein weiterer Aspekt, der durch diese Auffassung bestärkt würde, besteht darin, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der Energieeffizienz auch eine soziale Zielsetzung aufnehmen und dazu Maßnahmen in energiearmen Haushalten oder in Sozialwohnungen vorsehen sollten. Sondermaßnahmen und Anreize für schutzbedürftige Teile der Bevölkerung sollten vorgesehen werden, damit den entsprechenden Haushalten dabei geholfen werden kann, die Energieeffizienz ihrer Wohnungen zu optimieren und die Energiekosten zu senken. Diese Maßnahmen sollten einzelfallbezogen vorgesehen werden, damit auch die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter gebührend berücksichtigt werden kann.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 3 a (neu)**

***(3a) 2010 nahm die Kommission eine Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Europa an, mit der insbesondere das Potenzial der Frauen besser genutzt werden und somit ein Beitrag zu den wirtschafts- und sozialpolitischen Globalzielen der EU geleistet werden soll. Frauen sind im Energiesektor unterrepräsentiert und es gibt keine geschlechtsspezifischen Konzepte und Forderungen – ein Phänomen, das sich auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene beobachten lässt. Folglich sind die Mitgliedstaaten, nicht zuletzt im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Gleichstellungsstrategie auf nationaler Ebene, gehalten, diese Strategie insofern zu integrieren, als alle Politikfelder auf ihre jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen geprüft werden müssen; das gilt auch für die Forschung in den Bereichen Energie, nachhaltige Produktion und Energieverbrauch, und sollte in enger Abstimmung mit den einschlägigen Industriebranchen, Institutionen, Organisationen und Entscheidungsträgern geschehen.***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

(16) Einige Gemeinden und andere öffentlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen und für die Energieversorgung eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige

(16) Einige Gemeinden und andere öffentlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen und für die Energieversorgung eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige

Energie wie jene, die im Rahmen der Initiative des Bürgermeisterkonvents entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen dazu ermutigen, integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne mit klaren Zielen zu verabschieden, die Bürger an deren Entwicklung und Umsetzung zu beteiligen und sie in angemessener Weise über deren Inhalt und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu informieren. Solche Pläne können erhebliche Energieeinsparungen bewirken, vor allem wenn sie durch Energiemanagementsysteme realisiert werden, die es den betroffenen öffentlichen Einrichtungen erlauben, ihren Energieverbrauch besser zu steuern. Der Erfahrungsaustausch zwischen Städten und anderen öffentlichen Einrichtungen sollte im Hinblick auf innovativere Erfahrungen gefördert werden.

Energie wie jene, die im Rahmen der Initiative des Bürgermeisterkonvents entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte für die Entwicklung energiearmer Städte und Regionen, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen, **um auf diese Weise „energiearme Städte und Regionen“ zu entwickeln. Im Konzept der „energiearmen Städte und Regionen“ werden Energiefragen als Kernbestandteil einer in lokale demokratische Prozesse und Lenkungsprozesse eingebundenen städtischen und regionalen Entwicklung betrachtet. Als Voraussetzung für lokal integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne sollten die Mitgliedstaaten die örtlichen Gebietskörperschaften auffordern, ausgehend vom Dialog mit der lokalen Öffentlichkeit, den Wirtschaftsakteuren und gesellschaftlichen Vertretern einschließlich den Sozialpartnern derartige Strategien für die lokale Entwicklung festzulegen.** Die Mitgliedstaaten sollten Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen dazu ermutigen, integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne mit klaren Zielen zu verabschieden, **dabei auch spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und zur Förderung der Energieeffizienz schutzbedürftiger Teile der Gesellschaft auch unter geschlechterspezifischen Gesichtspunkten vorzusehen, die lokalen Akteure, darunter auch die Sozialpartner und die Bürger an deren Entwicklung und Umsetzung zu beteiligen, damit für die Unternehmen wie für die Arbeitnehmer Schulungs- und Ausbildungsprogramme angeboten werden, mit deren Hilfe sie die geforderten Fähigkeiten erwerben können, und sie und die Bürger in angemessener Weise über deren Inhalt und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu informieren.** Solche Pläne können

erhebliche Energieeinsparungen bewirken, vor allem wenn sie durch Energiemanagementsysteme realisiert werden, die es den betroffenen öffentlichen Einrichtungen erlauben, ihren Energieverbrauch besser zu steuern. Der Erfahrungsaustausch zwischen Städten und anderen öffentlichen Einrichtungen **sowie mit und zwischen den Sozialpartnern** sollte im Hinblick auf innovativere Erfahrungen gefördert werden.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Energieeinsparungen in Privathaushalten sind größtenteils das Verdienst der Frauen. Es kommt darauf an, das Verantwortungsgefühl der Frauen zu stärken und sich dafür einzusetzen, dass sie mit entsprechenden Schulungen zu Technik- und Umweltexperten in Sachen Energie ausgebildet werden, die die Energieeffizienz in Privathaushalten steuern und verfolgen können.***

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Eine Bewertung der Möglichkeit, ein „Weißes-Zertifikate“-System auf Unionsebene einzuführen, hat gezeigt, dass ein solches System in der derzeitigen Situation mit zu hohen Verwaltungskosten verbunden und mit dem Risiko behaftet wäre, dass die Energieeinsparungen sich auf einzelne Mitgliedstaaten konzentrieren und nicht unionsweit verbreitet würden.

(18) Eine Bewertung der Möglichkeit, ein „Weißes-Zertifikate“-System auf Unionsebene einzuführen, hat gezeigt, dass ein solches System in der derzeitigen Situation mit zu hohen Verwaltungskosten verbunden und mit dem Risiko behaftet wäre, dass die Energieeinsparungen sich auf einzelne Mitgliedstaaten konzentrieren und nicht unionsweit verbreitet würden.

Letzteres Ziel lässt sich, zumindest im aktuellen Stadium, besser erreichen durch nationale Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder durch andere Maßnahmen, die Energieeinsparungen in gleicher Höhe bewirken. Die Kommission sollte jedoch durch einen delegierten Rechtsakt festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat künftig die in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Energieeinsparungen anerkennen könnte. Es ist angebracht, den Anspruch solcher Systeme in einem gemeinsamen Rahmen auf Unionsebene festzulegen und gleichzeitig den Mitgliedstaaten ein erhebliches Maß an Flexibilität zuzugestehen, um der nationalen Organisation der Marktakteure, dem spezifischen Kontext des Energiesektors und den Gewohnheiten der Endkunden vollständig Rechnung zu tragen. Der gemeinsame Rahmen sollte Energieversorgungsunternehmen die Option bieten, allen Endkunden Energiedienstleistungen anzubieten und nicht nur ihren Energieabnehmern. Dadurch wird der Wettbewerb im Energiemarkt verstärkt, da die Energieversorgungsunternehmen ihr Produkt durch das Anbieten ergänzender Energiedienstleistungen differenzieren können. Der gemeinsame Rahmen sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Anforderungen in ihr nationales System aufzunehmen, mit denen soziale Ziele verfolgt werden, um insbesondere sicherzustellen, dass sozial schwache **Kunden** Zugang zu den Vorteilen einer größeren Energieeffizienz haben. Ferner sollte er es den Mitgliedstaaten ermöglichen, kleine Unternehmen von der Energieeffizienzverpflichtung auszunehmen. In der Mitteilung der Kommission „Small Business Act“ sind Grundsätze festgelegt, die von den Mitgliedstaaten, die beschließen, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu

Letzteres Ziel lässt sich, zumindest im aktuellen Stadium, besser erreichen durch nationale Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder durch andere Maßnahmen, die Energieeinsparungen in gleicher Höhe bewirken. Die Kommission sollte jedoch durch einen delegierten Rechtsakt festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat künftig die in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Energieeinsparungen anerkennen könnte. Es ist angebracht, den Anspruch solcher Systeme in einem gemeinsamen Rahmen auf Unionsebene festzulegen und gleichzeitig den Mitgliedstaaten ein erhebliches Maß an Flexibilität zuzugestehen, um der nationalen Organisation der Marktakteure, dem spezifischen Kontext des Energiesektors und den Gewohnheiten der Endkunden vollständig Rechnung zu tragen. Der gemeinsame Rahmen sollte Energieversorgungsunternehmen die Option bieten, allen Endkunden Energiedienstleistungen anzubieten und nicht nur ihren Energieabnehmern. Dadurch wird der Wettbewerb im Energiemarkt verstärkt, da die Energieversorgungsunternehmen ihr Produkt durch das Anbieten ergänzender Energiedienstleistungen differenzieren können. Der gemeinsame Rahmen sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Anforderungen in ihr nationales System aufzunehmen, mit denen soziale Ziele verfolgt werden, **insbesondere durch die Bereitstellung spezifischer Maßnahmen und von Anreizen**, um sicherzustellen, dass sozial schwache **Teile der Gesellschaft wie ältere oder behinderte Frauen und Männer, Alleinerziehende und Haushalte mit niedrigem Einkommen** Zugang zu den Vorteilen einer größeren Energieeffizienz haben **und dass die Auswirkungen der Kosten der Maßnahmen zur Energieeffizienz auf die Energierechnungen der Endkunden**

machen, berücksichtigt werden sollten.

**abgeschwächt werden.** Ferner sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, kleine Unternehmen von der Energieeffizienzverpflichtung auszunehmen. In der Mitteilung der Kommission „Small Business Act“ sind Grundsätze festgelegt, die von den Mitgliedstaaten, die beschließen, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, berücksichtigt werden sollten.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Es sollte eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenz im Bereich der Energieeffizienz verfügbar sein, um für die wirksame und fristgerechte Durchführung dieser Richtlinie zu sorgen, z. B. hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an Energieaudits und der Umsetzung der Energieeffizienzverpflichtungssysteme. Die Mitgliedstaaten sollten daher Zertifizierungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen.

#### *Geänderter Text*

(30) Es sollte eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenz im Bereich der Energieeffizienz verfügbar sein, um für die wirksame und fristgerechte Durchführung dieser Richtlinie zu sorgen, z. B. hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an Energieaudits und der Umsetzung der Energieeffizienzverpflichtungssysteme, **wobei eine ausgewogene Beteiligung von weiblichen und männlichen Fachleuten gewährleistet werden sollte.** Die Mitgliedstaaten sollten daher Zertifizierungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(30a) Die Kinder von heute sind die Werk tätigen, Ingenieure, Architekten, Unternehmer und Energienutzer von**

*morgen. Die Entscheidungen, die sie treffen werden, werden die Art und Weise, wie die Gesellschaft künftig Energie erzeugt und verwendet, beeinflussen. Daher ist eine Energieerziehung wichtig, damit den nachfolgenden Generationen erläutert werden kann, wie sie durch ihren Lebensstil und ihr persönliches Verhalten dazu beitragen können, Energie effizient zu nutzen.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Vorgesehen werden sollten ferner geeignete Mittel, um fachbezogene Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie Informationsprogramme zu unterstützen, bei denen auch die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, ihre Berufs- und Weiterbildungsprogramme so anzupassen, dass sie den neuen Qualifikationserfordernissen gerecht werden, und dafür Sorge zu tragen, dass ein gleichwertiger Zugang und eine gleichwertige Teilnahme an diesen Weiterbildungsprogrammen sowie spezifische Lenkungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen wie für Männer gewährleistet werden.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgen die

1. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgen die

Mitgliedstaaten dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der gesamten Gebäudefläche, die sich im Eigentum ihrer öffentlichen Einrichtungen befindet, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die von den betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt wurden. Die 3 %-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden **mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>**, die Eigentum öffentlicher Einrichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind, der am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllt.

Mitgliedstaaten dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der gesamten Gebäudefläche, die sich im Eigentum ihrer öffentlichen Einrichtungen befindet, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die von den betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt wurden. Die 3 %-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die **einschließlich Sozialwohnungen** Eigentum öffentlicher Einrichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind, der am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllt.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Beteiligungsprozesse zur Steigerung der Energieeffizienz sind so zu gestalten, dass alle Menschen an der Energiewende teilhaben. Besonders Frauen müssen in die Prozesse eingebunden werden, da sie die wichtigsten privaten Entscheidungsträger und Nutzer effizienter Energie in Privathaushalten sind und im täglichen Umgang in der Familie den Grundstein für den bewussten, nachhaltigen Einsatz von Energie bei den Familienmitgliedern legen.***

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz der Einrichtungen einen Energieeffizienzplan mit speziellen Energieeinsparzielen einzeln oder als Teil eines umfassenderen Klima- oder Umweltplans zu verabschieden;

*Geänderter Text*

a) im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der **Energieeinsparungen und der** Energieeffizienz der Einrichtungen einen **integrativen und nachhaltigen** Energieeffizienzplan mit speziellen Energieeinsparzielen **und spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut** einzeln oder als Teil eines umfassenderen Klima- oder Umweltplans zu verabschieden;

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten sehen in den von ihnen vorgeschriebenen Einsparverpflichtungen Anforderungen mit einer sozialen Zielsetzung vor und verlangen dazu u.a. in energiearmen Haushalten und Sozialwohnungen vorzusehende Maßnahmen, wobei sie den Bedürfnissen schutzbedürftiger Teile der Gesellschaft Rechnung tragen und geeignete Anreize vorsehen, um die Energieeffizienz ihrer Haushalte zu steigern.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

**a) in die von ihnen auferlegten**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*Einsparverpflichtungen Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufnehmen, wozu auch die Vorgabe gehören kann, dass Maßnahmen in von Energiearmut betroffenen Haushalten oder in Sozialwohnungen umgesetzt werden müssen;*

### **Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, die Kompetenz von Frauen im Bereich „Nachhaltiges Haushalten“ miteinzubeziehen. Sie sind in der Lage, vor Ort Bildungs- und Beratungsangebote zu schaffen. Zu den Bildungsinhalten zählt beispielsweise ein geplanter Einkauf zur Vermeidung von mengenmäßigen Fehlkäufen, ein bewusster Umgang mit Lebensmitteln zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, die Beachtung von Energieeffizienzklassen bei der Neuanschaffung von Haushaltsgeräten, aber auch sachgemäßes Heizen und Lüften sowie der energiebewusste Gebrauch von Haushaltsgeräten.***

### **Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7a. Die Mitgliedstaaten tragen unter anderem durch die ausreichende Finanzierung von Schulungsprogrammen dazu bei, dass sichergestellt wird, dass Informations- und Konsultationsrechte ausdrücklich auch die Energieeffizienz***

*umfassen.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 6 – Absatz 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***10a. Die Kommission trägt unter anderem durch die Aufnahme eines Kapitels zum Thema Energieeffizienz in die Ausbildungsprogramme für die Sozialpartner und durch eine angemessene Finanzierung dieser Programme dazu bei, dass sichergestellt wird, dass der Aufgabenbereich der europäischen Gremien des sozialen Dialogs (Europäische Betriebsräte, Europäische Ausschüsse für den sozialen Dialog in den einzelnen Branchen, Europäische Betriebsräte für Beschäftigung und Qualifikation) auf den Bereich der Energieeffizienz ausgedehnt wird.***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Diese Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen können die Bereitstellung von Anreizen, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen umfassen. Diese Maßnahmen können mit der Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz kombiniert werden.

Diese Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen können die Bereitstellung von Anreizen, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen umfassen. Diese Maßnahmen können mit der Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz kombiniert werden, ***wobei auch die Dimension der Gleichstellung der***

*Geschlechter zu berücksichtigen ist.*

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Energieerziehung in Familie, Schule und Gesellschaft zu fördern, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt werden sollte, wie jeder Einzelne durch sein persönliches Verhalten zu einer effizienteren und nachhaltigeren Energienutzung beitragen kann.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Energieeffizienz und Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2011)0370 – C7-0168/2011 – 2011/0172(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 7.7.2011
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 17.11.2011
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Edite Estrela 3.10.2011
<b>Datum der Annahme</b>	20.12.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 25 –: 0 0: 4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Regina Bastos, Edit Bauer, Andrea Češková, Marije Cornelissen, Silvia Costa, Tadeusz Cymański, Edite Estrela, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Lívia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nicole Kiil-Nielsen, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Barbara Matera, Elisabeth Morin-Chartier, Siiri Oviir, Antonyia Parvanova, Raül Romeva i Rueda, Nicole Sinclaire, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Marc Tarabella, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Kent Johansson, Christa Klaß, Mariya Nedelcheva, Angelika Werthmann